

Satzung des Vereins

Bocholter Tennis-Club Blau-Weiß e.V.

in Bocholt

in der Fassung 23.11.2018

§ 1 – Name , Sitz

Der Verein führt den Namen Bocholter Tennis-Club Blau-Weiß.

Er hat seinen Sitz in Bocholt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. des Jahres und endet jeweils am 30.09. des folgenden Jahres.

§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist ein Sportverein.

Er wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung des Tennissportes, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrages über den der Vorstand entscheidet.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird wirksam zum Monatsende.

Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In dieser werden auch alle anderen Vereinsrichtlinien über die Mitgliedschaft, das Ausschlussverfahren und alle anderen Bestimmungen über das Vereinsleben festgelegt.

§ 4 – Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden 8 Personen:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) stellvertr. Vorsitzender
- 3) Schriftführer
- 4) Kassierer
- 5) 1. Sportwart
- 6) 2. Sportwart
- 7) 1. Jugendwart
- 8) 2. Jugendwart
- 9) Breitensportwart
- 10) Anlagenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der 1. Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende; sie vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die übrigen 6 Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Rest-Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

§ 5 – Mitgliederversammlung

Mindestens 1 x jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch Inserat im Bocholter-Borkener-Volksblatt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zum Beginn selbst fest. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 6 – Geschäftsordnung, Vereinsordnung, Jugendordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden auch alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Protokolle

Über jede Vorstandssitzung und jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist in der Regel der 1. Vorsitzende, Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 8 – Rechnungsprüfer, Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

§ 9 – Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bocholt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Liquidation findet gem. § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

§ 10 – Personenfotos/Film- und Videoaufnahmen

Der Verein darf auch dann Personenfotos und Film- und Videoaufnahmen von Mitgliedern verwenden, speichern, verbreiten und veröffentlichen wenn keine Ausnahme gemäß § 23 KUG vorliegt. Die Mitglieder des Vereins erklären mit Eintritt in den Verein ihr Einverständnis zur Erstellung, Verbreitung und Veröffentlichung von Bildaufnahmen, Fotos und Filmaufzeichnungen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung, Speicherung, Verbreitung und Veröffentlichung solcher Bildnisse in

Zeitschriften, im Internet, sozialen Netzwerken und anderen Publikationen zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann der Verein nicht ausschließen und eine generelle Löschung der veröffentlichten Fotos und Video-/Filmaufzeichnungen hat der Verein seinen Mitgliedern nicht zu garantieren. Für Art und Form der Nutzung der veröffentlichten Bildnisse und Video-/Filmaufzeichnungen oder die Nutzung durch Dritte können die Mitglieder gegenüber dem Verein keinen Haftungsanspruch geltend machen.

§ 11 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wird der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Bocholt, den 23.11.2018